



BUND DER MILITÄR- UND POLIZEISCHÜTZEN e.V.

Fachverband für sportliches Großkaliberschießen
mit Sitz in D-33098 Paderborn

Anerkannter Schießsportverband nach § 15 WaffG

BUNDESSCHIEDSGERICHT

SCHIEDSSPRUCH

In dem Verfahren

gegen

Bund der Militär- und Polizeischützen e.V., Grüner Weg 12, 33098 Paderborn,
vertr. d. d. Präsidium

spricht das Bundesschiedsgericht des Bundes der Militär- und Polizeischützen e.V. im unterstellten Einverständnis mit den Parteien im schriftlichen Verfahren wegen Verhinderung der Vorsitzenden Richterin am Bundesschiedsgericht Dr. Isabel Lömmersdorf durch den Richter am Bundesschiedsgericht Herres als Vorsitzenden, den Richter am Bundesschiedsgericht Richter als Berichterstatter und den stellvertretenden Richter am Bundesschiedsgericht Kai Leo John:

1. Der Antrag wird zurückgewiesen.

2. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Tatbestand:

Die Antragstellerin begehrt die Erteilung einer Bedürfnisbescheinigung nach § 14 WaffG.

E-Mail: bschg@bdmp.de

Sparkasse Paderborn, BLZ: 472 501 01, Konto-Nr.: 65441, IBAN: DE34 4725 0101 0000 0654 41, SWIFT-BIC: WELADED1PBN

Der BDMP e.V. (VReg: Amtsgericht Paderborn, VR963) wird vertreten d. d. Präsidium und ist Mitglied von
Pro Tell – Association des Fédérations de Tir Sportif de la Communauté Economique Européenne – World Forum on the Future of Sportshooting
Activities – DEVA Deutsche Versuchs- und Prüfanstalt für Jagd- und Sportwaffen – NRA GB National Rifle Association of Great Britain – NRA
USA National Rifle Association of America – WA 1500 World Association Police Pistol 1500 – IC FRA International Confederation of Fullbore Rifle
Associations – Forum Waffenrecht

Sie trägt vor, dass die Wartefrist des § 14 Abs. 2 Ziff. 1 WaffG für ihren Antrag vom 04.02.2014 erfüllt sei, da sie seit Januar 2013 den Schießsport in der SLG ausübe.

Die Antragsteller beantragen, den Antragsgegner zur jeweiligen Erteilung der Bedürfnisbescheinigungen nach § 14 Abs. 3 WaffG anzuhalten.

Der Antragsgegner beantragt, den Antrag zurückzuweisen.

Er trägt vor, dass dem Antrag des Antragstellers zu 2 auf Erteilung der Bedürfnisbescheinigungen nicht entsprochen werden könne, da die Antragstellerin erst seit dem 21.01.2014 Mitglied im BDMP sei und die Ordnung zur Bescheinigung waffenrechtlicher Bedürfnisse (OBwrB) die Wartefrist an die Mitgliedschaft im BDMP knüpfe.

Gründe:

Der Antrag ist unbegründet.

Zwar hat die Antragstellerin keinen Antragsgegner benannt, dies ist jedoch unschädlich, § 6 Schiedsordnung (SchO).

Die OBwrB, die am 09.06.2012 in Kraft trat, wurde durch das zuständige Gremium, den Bundesbeirat verabschiedet.

Diese bestimmt in § 2 Abs. 2: „Wer einen Antrag auf Bescheinigung eines waffenrechtlichen Bedürfnisses oder auf die Bescheinigung der Verbandszugehörigkeit stellt, muss mindestens 12 Monate Mitglied in einem nach § 15 WaffG anerkannten Schießsportverband und einem diesem angehörenden Schießsportverein sein. Ist der Antragsteller weniger als 12 Monate Mitglied des BDMP e.V. so hat er den Nachweis der 12-monatigen Verbandsmitgliedschaft mit der Antragsstellung selbst zu erbringen.“

Diese Voraussetzungen erfüllt die Antragstellerin unstreitig nicht.

Auf Hinweis des Gerichts vom 22.09.2014 hat sie in der gesetzten Frist zum 06.10.2014 nicht weiter vorgetragen.

Grundsätzlich ist ein Verein nicht gehindert, strengere Anforderungen als der Gesetzgeber zu stellen. Zwar würde nach § 14 Abs. 2 WaffG die Mitgliedschaft in einem Schießsportverein, der einem Schießsportverband angehört, ausreichen. Diese Anforderung hat die OBwrB zulässig herausgesetzt, so dass es keiner Entscheidung bedarf ob die SLG ein Schießsportverein i.S.d. WaffG ist.

Rüdiger Herres
RiBSchG

Frank Richter
RiBSchG

Kai Leo John
sRiBSchG

Ausgefertigt

Kleff
Geschäftsstelle